

Im nachfolgenden Kapitel wird neben der Zielsetzung eines neuen Gesetzes im Rahmen der Kassenbuchführung auch der aktuelle Gesetzentwurf als Zusammenfassung und im Detail betrachtet.

2.1 Gründe und Ziele für die Einführung verschärfter Regeln zur Kassenbuchführung ab dem 01.01.2017

Die Gründe, welche zur Einführung eines neuen „Kassengesetzes“ führen, ist die schnell voranschreitende technische Fortentwicklung, die es ermöglicht, dass digitale Aufzeichnungen (z. B. im Rahmen des Einsatzes von elektronischen Registrierkassen) gelöscht oder verändert werden können ohne hierbei „Spuren zu hinterlassen“.

Um diesen unerwünschten Vorgängen vorzubeugen und die korrekte Steuererhebung durch die Finanzverwaltung zu gewährleisten, soll das „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet werden und ab dem 01.01.2017 seine Wirkung entfalten. Mithilfe der gesetzlichen Vorgaben sollen zukünftig (nicht nachvollziehbare) Änderungen von digitalen Aufzeichnungen unmöglich werden. Technische Maßnahmen zur Realisierung dieses Ziels werden gesetzlich fixiert.

2.2 Gesetzesentwurf der Bundesregierung („Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“) vom 13.07.2016

Zunächst werden die geplanten Änderungen in Bezug zur Kassenbuchführung kurz vorgestellt und im Anschluss im Detail erläutert. Dieses Kapitel schließt ab mit Fragestellungen, die sich der einzelne Unternehmer im Bedarfsfall stellen könnte bzw. mit denen er sich zwangsläufig auseinandersetzen muss.

2.2.1 Zusammenfassung des Gesetzentwurfs vom 13.07.2016

Der vorgenannte [Gesetzentwurf](#) bezieht sich auf das „[Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen](#)“ (kurz: „Kassengesetz“) [1].

Wie bereits im Abschn. 2.1 *Gründe und Ziele für die Einführung verschärfter Regeln zur Kassenbuchführung ab dem 01.01.2017* dargestellt, steht die Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie der Schutz vor Manipulation digitaler Daten bei elektronischen Registrierkassen im Vordergrund.

Dem betroffenen Personenkreis werden keine Vorschriften zum Schutz digitaler Daten gemacht, sondern man überlässt es ihnen selbst, eine Technologie auszuwählen und einzusetzen, die die Voraussetzungen zum Schutz der Daten erfüllt und die gleichmäßige Besteuerung ermöglicht.

Im Gesetzentwurf sind folgende geplante Maßnahmen zu finden:

- a) Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem
- b) Kassen-Nachschau
- c) Sanktionierung von Verstößen.

Die vorgenannten Punkte werden im Folgenden kurz dargestellt¹.

¹Darstellung erfolgt auf der Grundlage des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016: „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Aufzeichnungen“; http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2016-07-13-KassenG-und-technische-VO-Kassen.html; Abruf am 10.08.2016.

Zertifizierte Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

Das elektronische Aufzeichnungssystem eines Unternehmens soll nach Maßgabe des künftigen Kassengesetzes durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung vor Datenmanipulation oder – verlust geschützt werden. Es besteht **Einzelaufzeichnungspflicht** aller digitalen Vorgänge. Diese sind auf Speichermedien zu sichern und über den Aufbewahrungszeitraum lesbar bzw. verfügbar zu halten.

Kassen-Nachschau

Diese Maßnahme ist eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Prüfungsmaßnahmen. Sie stellt keine Außen-/Betriebsprüfung dar, sondern hilft bei der Aufklärung relevanter steuerlicher Sachverhalte (Beispiel: Erfassung digitaler Daten mittels elektronischer Registrierkassen).

Sanktionierung von Verstößen

Im Rahmen des Steuergefährdungstatbestandes wird hier [§ 379 \(1\) AO](#) [17] um weitere Punkte ergänzt. Verstöße gegen relevante Vorgaben können mit Bußgeldern von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

- ▶ Eine Registrierkassenpflicht ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf äußert sich auch zur durchgeführten Alternativen-Prüfung. Hier hat man sich nach Abwägung möglicher Risiken und Konsequenzen für das Zertifizierungsverfahren geeinigt. Die Beibehaltung des aktuellen Zustandes bzw. die Anwendung einer integrierten Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme wurde hiernach abgelehnt.

Erfüllungskosten für den Bürger sollen lt. Gesetzesentwurf vermieden werden.

Dies gilt jedoch nicht für den Wirtschaftssektor: Die für Umstellung und Neuinvestitionen entstehenden Kosten beziffert man mit ca. 470 Mio. EUR (einmaliger Aufwand); für die laufenden Kosten (z. B. Support, Zertifizierung, Personalkosten) werden ca. 106 Mio. EUR veranschlagt.

Auch für die Verwaltung werden zusätzliche Kosten pro Jahr für Personalmehrbedarf (166.900,00 EUR) und zusätzlichen Sachkosten (500.000,00 EUR) geschätzt.

Eine Erhöhung des Preisniveaus aufgrund dieser Maßnahme wird nicht erwartet.

2.2.2 Geplante Gesetzesänderungen gemäß Entwurf vom 13.07.2016 im Detail²

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen innerhalb der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung auf der Basis des Gesetzentwurfes betrachtet.

2.2.2.1 Änderung der Abgabenordnung (Artikel 1)

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) soll lt. Gesetzentwurf vom 13.07.2016 geändert werden. Hiernach wird – nach Zustimmung – § 146 AO wie folgt aussehen:

§ 146 (1) AO-E³

„(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten“ [1].

Darüber hinaus werden zwei neue Vorschriften hinter § 146 AO eingefügt:

- § 146a AO: „Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung“ sowie
- § 146b AO: „Kassennachschau“

Diese beiden neuen Vorschriften werden im Folgenden detailliert betrachtet.

§ 146a AO „Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung“

Wer elektronische Aufzeichnungssysteme in seinem Unternehmen einsetzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall mit diesem vom Unternehmer selbst ausgewählten System **einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht** und **geordnet** erfasst wird. Eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung soll die vorgenannten digitalen Daten schützen:

²Darstellung erfolgt auf der Grundlage des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016: „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Aufzeichnungen“; http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2016-07-13-KassenG-und-technische-VO-Kassen.html; Abruf am 10.08.2016.

³Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

§ 146a AO-E⁴

(1) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen [...] [1].

Der Gesetzgeber fordert, dass die technische Sicherheitseinrichtung bestimmte Elemente zu enthalten hat:

§ 146a AO-E⁵

(1) [...] Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. [...] [1]

Die digitalen Medien sollen darüber hinaus für Zwecke der Kassennachschau und Außenprüfungen auf den Sicherheitsmedien für den Zeitraum der Aufbewahrungspflicht gesichert und lesbar gehalten werden.

§ 146a AO-E⁶

(1) [...] Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten [...] [1].

Alle übrigen Systeme, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen – so der Regierungsentwurf – vom Anbieter nicht beworben bzw. gewerbsmäßig angeboten werden.

⁴Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

⁵Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

⁶Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

Darüber hinaus soll im Absatz 2 des § 142a AO festgelegt werden, dass Unternehmer, welche aufzeichnungspflichtige betriebliche Vorgänge erfassen müssen, auf Verlangen den an den Geschäftsvorfällen beteiligten Personen zeitnah einen Beleg aushändigen müssen.

§ 146a AO-E

[...]

(2) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle [...] erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften auf dessen Verlangen einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen. Die Beteiligten können die Ausstellung des Belegs nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall verlangen [...]

[1].

Im Rahmen des § 146a (3) AO erhält lt. Regierungsentwurf das Bundesministerium der Finanzen das Recht (unter Beachtung der Zustimmung des Bundesrates, des Bundesinnenministeriums und des Bundesministeriums für Energie und Wirtschaft), zu entscheiden, wie ein gesichertes Aufzeichnungssystem auszusehen bzw. welche Elemente hierin enthalten sein müssen.

Genannt werden im Gesetzesentwurf

- die elektronischen Aufzeichnungssysteme mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung sowie
- die Voraussetzungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium, die einheitliche digitale Schnittstelle, die elektronische Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen, den Beleg und die Zertifizierung der Sicherheitseinrichtung.

Darüber hinaus ist von jedem hiervon betroffenen Unternehmer zu beachten:

§ 146a AO-E⁷

[...]

(3) Die Erfüllung der Anforderungen [...] ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend aufrecht zu erhalten ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der

⁷Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

Informationstechnik kann mit der Festlegung von Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung [...] beauftragt werden [1].

§ 146b AO „Kassen-Nachschau“

Die zweite nachträglich eingefügte Vorschrift beschäftigt sich mit der Kassen-Nachschau, welche keinen Außenprüfungs-Charakter besitzt. Mit dieser Maßnahme, die im Vorfeld dem betroffenen Unternehmer nicht angekündigt wird, soll gewährleistet werden, dass steuerlich relevante Sachverhalte festgestellt werden. Die Kassen-Nachschau umfasst auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems.

§ 146b AO-E⁸

1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau) [...] [1].

Der Unternehmer hat darüber hinaus alle vom Amtsträger gewünschten Aufzeichnungen, Bücher und sonstige steuerlich relevanten Unterlagen, die sich auf den betroffenen Zeitraum und die Kassenbuchführung beziehen, auf Verlangen herauszugeben. Auch ist er zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Die Kosten werden – so der Regierungsentwurf – vom Unternehmer getragen.

§ 146b AO-E⁹

[...] 2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte

⁹Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

⁸Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies [...] geboten ist. Liegen die [...] genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige [...] [1].

Werden bei der Kassen-Nachschau steuerlich relevante Sachverhalte festgestellt, die eine weitergehende Außenprüfung rechtfertigen, kann auf diese – nach erfolgtem schriftlichem Hinweis – übergegangen werden.

§ 146b AO-E¹⁰

[...] (3) „Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193[18] übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen“[1].

Die steuerliche Außenprüfung ist in folgenden Fällen zulässig:

§ 193 AO – Zulässigkeit einer Außenprüfung

1) Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind [...]

2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen ist eine Außenprüfung zulässig,

1. soweit sie die Verpflichtung dieser Steuerpflichtigen betrifft, für Rechnung eines anderen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen,

2. wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist oder

3. wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten [...] nicht nachkommt [18].

¹⁰Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

Hiernach kann die Außenprüfung z. B. durchgeführt werden, wenn die durch die Kassenprüfung aufgeworfenen steuerlich relevanten Fragestellungen explizit (auf-)geklärt werden müssen. Auch in den Fällen, wo der Unternehmer die Mitwirkungspflichten missachtet, welche ihm nach § 90 AO [19] obliegen, ist eine Außenprüfung zulässig.

§ 147 AO „Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen“

Die bereits existierende gesetzliche Regelung zu den „Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen“ wird nach vorliegendem aktuellem Regierungsentwurf ergänzt.

In den Fällen, wo der Unternehmer seine Daten an einen Dritten übergibt und sich diese dort auch weiterhin befinden ist nach dem ergänzten § 147 AO-E¹¹ zu gewährleisten, dass der Dritte

- der Finanzbehörde Einsicht in die Daten des betroffenen Unternehmers gewährt oder
- die relevanten Daten der Finanzbehörde auf deren Wunsch und Vorgaben maschinell ausgewertet überlässt oder
- die betroffenen relevante Daten der Finanzbehörde auf einem maschinell verwertbaren Datenträger übergibt [1].

§ 379 AO „Steuergefährdung“

Im Rahmen des vorliegenden aktuellen Gesetzentwurfs ist auch die Änderung der Vorschrift zur Steuergefährdung vorgesehen.

Hiernach wird aufgrund der geplanten Neueinführung des § 146a AO-E¹² die Darstellung, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt, um folgende Punkte ergänzt:

¹¹Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

¹²Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

§ 379 AO-E Steuergefährdung¹³

1) [...] 4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet, 5. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt oder 6. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.[...]

Auch § 379 (4) soll dahin gehend geändert werden, dass die Strafe für eine Ordnungswidrigkeit zukünftig nicht mit 5.000,00 EUR abgegolten sein soll, sondern in bestimmten Fällen einen Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR ausmachen kann.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs sieht wie folgt aus:

§ 379 AO-E Steuergefährdung¹⁴

[...] „(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378[20] geahndet werden kann“[1].

2.2.2.2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 2)

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.2016, welches durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.07.2015 geändert wurde, wird nach vorliegendem aktuellem Gesetzentwurf eine neue Vorschrift (§ 30) hinzugefügt.

Für die Vorschriften des § 146a, 146b und § 379 (1) S. 1 und (4) AO soll gelten:

- ▶ Erstmalige Anwendung für die Kalenderjahre, welche nach dem **31.12.2019** beginnen.

¹³Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

¹⁴Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen, die anhand des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 dargestellt werden, sind in diesem *essential* mit einem „E“ versehen, um deutlich zu machen, dass hier noch keine Verabschiedung erfolgt ist.

Für Kalenderjahre, die vor dem 01.01.2020 beginnen, sind die vorgenannten Vorschriften noch nicht anzuwenden.

Hinsichtlich der nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafften Registrierkassen ist folgende Änderung vorgesehen:

§ 30

[...] „Wurden Registrierkassen nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (BStBl. I S. 1342), entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2022 abweichend von § 146a und § 379 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung weiter verwendet werden“[1].

2.2.2.3 Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt gemäß vorliegendem Gesetzentwurf am Tag nach der Verabschiedung in Kraft[1].

2.2.3 Die Neuregelung als Herausforderung

Die geplante Neuregelung ist für viele Unternehmer in den unterschiedlichsten Branchen als Herausforderung zu sehen.

- ▶ Deshalb: jeder betroffene Unternehmer sollte sich fachlich fundierten Rat bei seinem steuerlichen Berater einholen!

Im Folgenden werden einige mögliche Fragestellungen zu den geplanten Neuregelungen aufgezeigt.

Die vorgenannte Neuregelung bzgl. des Einsatzes einer zertifizierten Software birgt viele praktische Fragen, wie z. B.

1. Was kostet die Umstellung auf ein System, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht (sofern bisher eine offene Kassenführung im Unternehmen üblich war)?
2. Was kostet die Zertifizierung?

3. Kann der Unternehmer sein bisheriges Kassensystem „upgraden“ (lassen) oder muss er sich um ein neues System bemühen?
4. Was muss der Unternehmer tun, um sicher zu sein, dass durch den Einsatz des zertifizierten Systems, im Nachgang keine „bösen Überraschungen“ (z. B. „verschluckte Buchungen“ oder fehlerhafte Salden) zu erwarten sind?
5. Wer haftet im Schadenfall?
6. Muss im Fall einer Kassen-Nachschau vor Ort in den Geschäftsräumen geprüft werden oder beim steuerlichen Berater?
7. Welche Unterlagen müssen in elektronischer Form, welche in Papierform bei einer Kassen-Nachschau dem Außenprüfer vorgelegt werden?
8. Nach welchen Kriterien werden die Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten festgesetzt?

Diese Liste kann sicherlich noch durch viele weitere Fragen ergänzt werden. Um den Rahmen dieser Lektüre nicht zu sprengen, soll es daher bei den vorgenannten Fragestellungen bleiben.



<http://www.springer.com/978-3-658-15693-0>

Kassenbuchführung

Allgemeine Grundlagen und Änderungen ab 2017

Nickenig, K.

2017, IX, 38 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-15693-0